Technische Universität Dresden

Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Habilitationsordnung

vom 16. April 2002

Aufgrund von § 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 303) hat die Technischen Universität Dresden die nachstehende Habilitationsordnung als Satzung erlassen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Habilitationsordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Habilitation
- § 3 Habilitationsausschuss
- § 4 Voraussetzungen für die Habilitation
- § 5 Habilitationsleistungen
- § 6 Habilitationsgesuch
- § 7 Rücknahme und Entlassung
- § 8 Zulassung zur Habilitation
- § 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 12 Probevorlesung
- § 13 Vollzug der Habilitation
- § 14 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 15 Entzug der Habilitation
- § 16 Negativentscheidungen
- § 17 Akteneinsicht
- § 18 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Habilitationsordnung gilt für die Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Habilitation

- (1) Die Habilitation ist der Nachweis einer besonderen Befähigung für selbstständige Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet (Lehrbefähigung). Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird der akademische Grad eines habilitierten Doktors in der Weise verliehen, dass der Doktorgrad um den Zusatz "habil." ergänzt wird. Entspricht der bereits verliehene Doktorgrad nicht den Doktorgraden, die von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften verliehen werden, wird zusätzlich der Grad eines habilitierten Doktors in der entsprechenden Form verliehen.
- (2) Die Habilitation ist nur möglich, wenn das gewählte Fach oder Fachgebiet durch einen an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hauptberuflich tätigen Hochschullehrer (§ 37 SächsHG) vertreten wird und sich ein Hochschullehrer der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, der sich in dem Fach/Fachgebiet habilitiert hat oder an der Fakultät eine dementsprechend gewidmete Professur innehat, zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 5 Nr. 1. bereit erklärt.

§ 3 Habilitationsausschuss

- (1) Die Habilitation wird vom Habilitationsausschuss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften durchgeführt. Dem Habilitationsausschuss gehören die an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und hauptberuflich tätigen Privatdozenten, mindestens jedoch sechs Habilitierte, an. Den Vorsitz führt der Dekan.
- (2) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben Mitglieder des Habilitationsausschusses, die nach § 44 SächsHG freigestellt sind unberücksichtigt. Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Sitzungen des Habilitationsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Voraussetzungen für die Habilitation

- (1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer
- 1. den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule mit überdurchschnittlicher Bewertung in der von der zuständigen Fakultät verliehenen Form besitzt und
- 2. in der Regel mehrere Jahre wissenschaftlich tätig war.

- (2) Von der Notwendigkeit der überdurchschnittlichen Bewertung in § 4 Abs. 1 Nr. 1. kann abgesehen werden wenn andere überdurchschnittliche Leistungen vorliegen.
- (3) Auf Antrag des Bewerbers kann der Doktorgrad einer anderen Fachrichtung oder ein gleichwertiger Grad einer ausländischen Hochschule als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation anerkannt werden. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades setzt voraus, dass dem Bewerber die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung zur Führung des Grades in der Bundesrepublik Deutschland erteilt ist.

§ 5 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen in der genannten Reihenfolge erbracht werden:

- 1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder gleichwertiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen (schriftliche Habilitationsleistung). Diese müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- 2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (Kolloquium),
- 3. eine Probevorlesung.

§ 6 Habilitationsgesuch

- (1) Der Bewerber reicht einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Habilitation unter Angabe des Faches oder Fachgebietes für welches er die Lehrbefähigung erlangen will (Habilitationsgesuch) beim Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften ein.
- (2) Dem Habilitationsgesuch sind beizufügen:
- 1. die schriftliche Habilitationsleistung in fünf Exemplaren,
- 2. eine Erklärung, dass die schriftliche Habilitationsleistung vom Bewerber selbst und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden, bei gemeinschaftlichen Arbeiten die Angabe worauf sich die Mitarbeit des Bewerbers erstreckt,
- 3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers, nach Möglichkeit unter Beifügung von Sonderdrucken. Forschungsergebnisse, die in noch nicht veröffentlichter Form vorliegen, können ergänzend in Manuskriptform eingereicht werden,
- 4. ein Lebenslauf, der über den persönlichen und beruflichen Werdegang Auskunft gibt,
- 5. geeignete Nachweise über die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1, insbesondere die Promotionsurkunde, die Dissertation und eine Darstellung der bisherigen wissenschaftlichen Lehrtätigkeit,
- 6. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche und über deren Ergebnisse,

- 7 drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag sowie drei Themenvorschläge für die Probevorlesung. Die Themenvorschläge können bis zur Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung vom Bewerber abgeändert werden. Die Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag und die schriftliche Habilitationsleistung sollen verschiedenen Teilbereichen des Faches oder Fachgebietes entstammen für das die Habilitation beantragt wird,
- 8. ein Vorschlag über drei mögliche Gutachter, der keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet,
- 9. eine Erklärung, dass ein an die zuständige Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde.
- 10. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers gemäß § 2 Abs. 2.
- (3) Die nach § 6 Abs. 2 beigefügten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber unterschriftlich autorisiert oder amtlich beglaubigt sein.
- (4) Die eingereichten Unterlagen gehen mit der Verfahrenseröffnung in das Eigentum der Technischen Universität Dresden über.

§ 7 Rücknahme und Entlassung

- (1) Der Bewerber kann sein Habilitationsgesuch bis zum Beginn des Habilitationsverfahrens nach § 8 Abs. 4 zurücknehmen.
- (2) Nach Beginn des Habilitationsverfahrens kann der Bewerber daraus nur aus besonderen Gründen entlassen werden. Über die Entlassung entscheidet der Habilitationsausschuss auf schriftlichen Antrag des Bewerbers.

§ 8 Zulassung zur Habilitation

- (1) Der Dekan prüft die Vollständigkeit und Gültigkeit der eingereichten Unterlagen. Ein unvollständiges Habilitationsgesuch ist zurückzuweisen.
- (2) Im Übrigen entscheidet der gemäß § 85 Abs. 2 SächsHG erweiterte Fakultätsrat auf Vorschlag des Habilitationsausschusses in der Regel innerhalb von drei Monaten über die Zulassung zur Habilitation. Grundlage der Entscheidung sind insbesondere die eingereichten Unterlagen nach § 6 Abs. 2 Nr. 3. und § 6 Abs. 2 Nr. 5. Der Habilitationsausschuss bestellt die Gutachter nach § 9.
- (3) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen, wenn
- 1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- 2. der Bewerber an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist,

- 3. der Bewerber bereits ein Habilitationsverfahren erfolglos beendet hat,
- 4. die Voraussetzungen für die Entziehung eines akademischen Grades oder für das Verbot, als Hochschullehrer tätig zu sein, vorliegen.
- (4) Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren unverzüglich schriftlich mit. Mit der Zulassung beginnt das Habilitationsverfahren.

§ 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung werden unter Beachtung von § 30 Abs. 4 SächsHG mindestens drei Hochschullehrer als Gutachter bestellt, von denen mindestens einer nicht der TU Dresden angehören darf. Zwei Gutachter müssen Mitglieder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der TU Dresden sein.
- (2) Die Gutachten sind schriftlich einzureichen. Sie müssen eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Arbeit als schriftliche Habilitationsleistung sowie eine Stellungnahme zur Eignung des Bewerbers für das beantragte Fach oder Fachgebiet enthalten.
- (3) Wird ein Gutachten nicht innerhalb von sechs Monaten eingereicht kann der Habilitationsausschuss einen neuen Gutachter bestellen.

§ 10 Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Nach dem Eingang der Gutachten werden die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten den Mitgliedern des Habilitationsausschusses durch Auslegung zur vertraulichen Einsichtnahme für die Dauer von drei Wochen davon mindestens eine Woche während der Vorlesungszeit zugänglich gemacht. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses haben das Recht schriftlich Stellung zu nehmen.
- (2) Der Habilitationsausschuss entscheidet aufgrund der vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme oder die Nichtannahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Kommen die Gutachten nicht zu einer übereinstimmenden Empfehlung oder will der Habilitationsausschuss von einer übereinstimmenden Empfehlung der Gutachten abweichen muss er seine Entscheidung nachvollziehbar schriftlich begründen.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen kann der Habilitationsausschuss beschließen, dass der Bewerber die schriftliche Habilitationsleistung substanziell überarbeiten und diese nach spätestens einem Jahr erneut einreichen kann. Ansonsten wird das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Nach der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung legt der Habilitationsausschuss den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium fest und wählt aus den Themenvorschlägen des Bewerbers das Vortragsthema aus. Der Habilitationsausschuss kann

nach seiner Meinung ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen.

- (2) Spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin lädt der Dekan den Bewerber zum wissenschaftlichen Vortrag und zum Kolloquium ein und teilt ihm das ausgewählte Thema mit.
- (3) Der Dekan lädt zum wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium die Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie zwei vom Fachschaftsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften zu benennende Studentenvertreter schriftlich ein. Außerdem kann er Hochschullehrer anderer Fakultäten oder Hochschulen oder weitere Habilitationsbewerber einladen.
- (4) Der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium sind nicht öffentlich. Der wissenschaftliche Vortrag soll in der Regel 45 Minuten dauern. Das Kolloquium soll eine Zeitdauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Es wird vom Dekan geleitet und erstreckt sich auf das gesamte Fach oder Fachgebiet für welches die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll. Das Thema des wissenschaftlichen Vortrages soll dabei einen Schwerpunkt bilden.
- (5) Nach Abschluss des wissenschaftlichen Vortrages und des Kolloquiums berät und beschließt der Habilitationsausschuss über das Ergebnis. Das Ergebnis gibt der Dekan dem Bewerber in Anwesenheit des Habilitationsausschusses bekannt. Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe sind nicht öffentlich.
- (6) Wird das Ergebnis nicht für ausreichend erachtet kann der Habilitationsausschuss beschließen, dass wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium mit einer anderen Thematik binnen angemessener Frist, höchstens jedoch binnen eines halben Jahres, einmal wiederholt werden können. Beschließt der Habilitationsausschuss keine Wiederholungsmöglichkeit oder wird auch das Ergebnis der Wiederholung nicht für ausreichend erachtet so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 12 Probevorlesung

Die Probevorlesung soll in der Regel 45 Minuten dauern und ist öffentlich. Im übrigen gilt für sie § 11 sinngemäß.

§ 13 Vollzug der Habilitation

- (1) Der gemäß § 85 Abs. 2 SächsHG erweiterte Fakultätsrat beschließt über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens sowie über das Fach oder Fachgebiet für welches die Lehrbefähigung erlangt worden ist auf Vorschlag des Habilitationsausschusses.
- (2) Der Bewerber erhält eine Urkunde über die Habilitation und die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors. Die Urkunde hat zu enthalten:
- 1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Habilitierten,
- 2. den verliehenen akademischen Grad,
- 3. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,

- 4. das Fach oder Fachgebiet, für welche die Lehrbefähigung erlangt worden ist,
- 5. das Datum des Beschlusses des Fakultätsrates über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens nach § 13 Abs. 1,
- 6. die Unterschriften des Rektors und des Dekans der Fakultät Wirtschaftswissenschaften,
- 7. das Siegel der Technischen Universität Dresden.

§ 14 Erweiterung der Lehrbefähigung

Auf Antrag eines Habiliterten der Technischen Universität Dresden kann der Habilitationsausschuss die mit der Habilitation des Bewerbers erteilte Lehrbefähigung erweitern. Der Antragsteller hat seine besondere Befähigung für Forschung und Lehre in dem erweiterten oder neuen Fachgebiet durch wissenschaftliche Veröffentlichungen nachzuweisen. Für die Begutachtung und Beschlussfassung gelten § 9 und § 10 sinngemäß.

§ 15 Entzug der Habilitation

Den Entzug akademischer Grade regelt § 26 Abs. 9 SächsHG.

§ 16 Negativentscheidungen

Entscheidungen mit denen ein Antrag des Bewerbers ganz oder teilweise abgelehnt wird sowie die Entscheidung über den Entzug der Habilitation werden durch den Dekan ausgefertigt. Sie müssen schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

§ 17 Akteneinsicht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Habilitationsverfahrens ist dem Habilitierten auf Antrag Einsicht in die Ergebnisprotokolle der Sitzungen des Habilitationsausschusses zu gewähren.

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften und Veröffentlichung

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Habilitationsverfahren die bereits eröffnet worden sind werden nach dieser Habilitationsordnung fortgeführt, es sei denn, dass der Habilitationsausschuss auf Antrag des Bewerbers die Anwendung der bisherigen Vorschriften beschließt.
- (3) Die Habilitationsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 19. Dezember 2001.

Dresden, den 16. April 2002

Prof. Dr. Wolfgang Uhr Dekan